

Haushaltssatzung der Gemeinde Jatznick für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.02.2020 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde beim Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt auf		
einen Gesamtbetrag der Erträge von		2.965.800 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von		2.929.600 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von		36.200 EUR
2. im Finanzhaushalt auf		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von		2.714.100 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von		2.651.300 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von		62.800 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von		355.600 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von		332.300 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von		23.300 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 271.400 EUR.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) auf | 450 v. H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 450 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 450 v. H. |

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 2,73 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Weitere Vorschriften

1. Als erheblich sind Mehraufwendungen i.S.d. § 48 Abs. 2 KV M-V dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 1 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
Das gleiche gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes.
2. Als geringfügig i.S.d. § 48 Abs. 3 KV M-V gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen, deren voraussichtliche Gesamtauszahlungen nicht mehr als 10.000 € betragen.

Nachrichtliche Angaben:

- | | |
|---|---------------|
| 1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 927.729 EUR |
| 2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 495.095 EUR |
| 3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 5.797.241 EUR |

Jatznick, den 19.02.2020
Ort, Datum




Bürgermeister

